

Anlage 2

BIM Basis – Vertrag

planen-bauen 4.0
Gesellschaft zur Digitalisierung des
Planens, Bauens und Betriebens mbH

Geneststraße 5 / Aufgang A, 10829 Berlin
Telefon + 49 (0)30 22 45 20 40
info@planen-bauen4.0.de
www.planen-bauen4.0.de

Fachspezifische Hinweise für die Listung und Anerkennung von Weiterbildungsträgern, die Weiterbildungskurse im Themengebiet „Building Information Modeling“ anbieten

planen-bauen 4.0 (pb4.0) Richtlinie „Weiterbildung BIM Basis – Professional“, Stand 29. Oktober 2017; Ersteller: pb4.0 Beirat Weiterbildung

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich	2
2	Begriffe.....	2
3	Ziel und Voraussetzungen der Listung und Anerkennung	3
3.1	Anforderungen an Antragsteller	3
3.2	Anforderungen an Lehrkräfte von Weiterbildungsträgern.....	4
4	Anforderungen an Inhalte der Weiterbildungsangebote und Prüfung	4
4.1	Inhalte der Weiterbildungsangebote	4
4.2	Prüfungen	4
4.3	Dokumentation / Qualitätssicherung	5
4.4	Listungs- bzw. Anerkennungsverfahren	6
4.5	Gebühren	6
5	Mitgeltende Unterlagen.....	7
6	Sonstiges.....	7

1 Zweck und Geltungsbereich

Zweck der Richtlinie ist die Beurteilung und Sicherung der Qualität von Weiterbildungsträgern und deren Weiterbildungsangeboten durch Listung und Anerkennung der Weiterbildungsträger. Die Listung und Anerkennung erfolgt unter anderem auf Basis der Inhalte ihrer Weiterbildungsangebote im Bereich BIM in Deutschland und im Sinne des „Open BIM“. Die Richtlinie wird aufgestellt durch den pb4.0 Beirat Weiterbildung.

2 Begriffe

Anerkennung – Freiwilliges Begutachtungs- und Zulassungsverfahren für Weiterbildungsträger von Weiterbildungsangeboten im Bereich BIM durch pb4.0.

Antragsteller, Weiterbildungsträger – organisatorisch und fachlich verantwortliche Anbieter von Bildungsangeboten im Geltungsbereich der Richtlinie

BIM – Building Information Modeling. BIM bezeichnet eine kooperative Arbeitsmethodik, mit der auf der Grundlage digitaler Modelle eines Bauwerks die für seinen Lebenszyklus relevanten Informationen und Daten konsistent erfasst, verwaltet und in einer transparenten Kommunikation zwischen den Beteiligten ausgetauscht oder für die weitere Bearbeitung übergeben werden.

BIM Basis – Bezeichnung für Grundlagen- / Einsteigerkurse

BIM Professional – Bezeichnung für Vertiefungs- / Spezialisierungskurse

Curriculum – Lehrplan der Kurse mit Schulungsinhalten

bSI – buildingSmart International

bSI Learning Outcome Framework (LOF) – von bSI herausgegebenes Curriculum für BIM Basis und BIM Professional Schulungen

Listung – Vereinfachtes Anerkennungsverfahren für Träger von Weiterbildungsangeboten im Bereich BIM Basis durch pb4.0

Open BIM – Kooperative Methodik für eine integrierte Zusammenarbeit bei Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden auf der Grundlage offener, herstellerneutraler Datenaustauschformate.“

Programmgeber – Herausgeber eines Curriculums sowie gegebenenfalls von Prüfungsfragen, auf deren Basis Zertifikate ausgestellt werden können.

Weiterbildungsangebote – BIM-Lehrgänge, Schulungen bzw. Kurse im Bereich BIM, die von Bildungsträgern in Deutschland angeboten werden

Weiterbildungsinhalte – Curricula, Lehrpläne, Inhalte von Weiterbildungsangeboten

3 Ziel und Voraussetzungen der Listung und Anerkennung

Um in Deutschland ein einheitliches Bildungsangebot im BIM-Bereich zu ermöglichen, müssen sowohl technische als auch organisatorische Voraussetzungen von Seiten der Bildungsträger erfüllt werden.

3.1 Anforderungen an Antragsteller

1. Dokumentation einer systematisierten Konzeption, Organisation, Bewerbung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten. (Erfahrung mit Schulungen, Schulungen, Schulungsunterlagen, Konzept zum Qualitätssicherungsverfahren).
2. Nachweis der Eignung des Weiterbildungsträgers zur Durchführung von Weiterbildungsangeboten im Bereich BIM in Deutschland – das bisherige Auftreten und Verhalten des Trägers darf keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Eignung zur ordnungsgemäßen Durchführung von Schulungen/Fortbildungen und entsprechend damit verbundenen Prüfungen mit dokumentierten Kursteilnehmerleistungen geben.
3. Nachgewiesene interne bzw. externe Personalkapazitäten (namentliche Nennung) mit entsprechender fachlicher Expertise in Konzeption, Organisation und Durchführung von Weiterbildungskursen.
4. Nachweis geeigneter Ausstattung und Infrastruktur des Bildungsträgers zur Durchführung von Bildungsangeboten im Bereich BIM. Richtlinien und allgemeine Ausbildungsverordnungen sind zu beachten. Geeignete Hard- und Software, die die BIM-Prozesse unterstützen, müssen vorhanden sein.

Techn. Mindestausstattung für die Listung BIM Basis: WLAN, PC, Beamer, Projektionsfläche und Flipchart. Der Nachweis erfolgt im Rahmen einer Verpflichtungserklärung.

Optional: Ausstattung für die Durchführung einer Online-Prüfung als Veranstaltungsabschluss. Jeder Kursteilnehmer erhält individuellen Internetzugang bzw. jeweils einen eigenen PC zur Bearbeitung der Online-Prüfungsfragen. Hinweis: Verpflichtend bei Qualifizierung nach Inhaltsrichtlinie bSI Learning Outcome Framework (LOF).

Der Nachweis der in nachstehenden Abschnitten 3.1.1.- 3.1.3 genannten Anforderungen ist für Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu deren gesetzlichen Pflichten die Aus-, Fort- und Weiterbildung gehören (Kammern, Hochschulen), nicht erforderlich.

Hinweis: Schulungen nach bSI LOF (Learning Outcome Framework) können von Herstellern schulungsrelevanter Software nur in Kooperation mit einem von pb4.0 anerkannten Weiterbildungsträger angeboten werden. Hier trägt der anerkannte Weiterbildungsträger die Verantwortung dafür, dass Vorgaben gemäß vorgenannter Richtlinien eingehalten und die Abgrenzung zu möglichen Softwareschulungen klar erkennbar ist.

3.2 Anforderungen an Lehrkräfte von Weiterbildungsträgern

Die Einhaltung nachgenannter Anforderungen muss vom Weiterbildungsträger kontrolliert und durch Verpflichtungserklärung bestätigt werden, auf Anforderung sind aussagekräftige Vitae der Lehrkräfte zu liefern:

1. Die Lehrkräfte müssen im BIM-Bereich besonders sachkundig sein. Allgemeine Voraussetzung ist ein Hochschulabschluss mit mindestens DQR 6 (Bachelor) oder eine andere qualifizierte Berufsausbildung im Umfeld Planen, Bauen und Betreiben (Architekt, Bauingenieur, Handwerksmeister, etc.)
2. Die Lehrkräfte müssen bzgl. der zu vermittelnden BIM Inhalte einen persönlichen Eignungsnachweis vorlegen, der sowohl fachliche als auch pädagogische Kompetenzen umfasst.
 - a. Fachliche Kompetenzen können durch mind. 3 Jahre Berufserfahrung (5 Jahre bei Handwerksmeistern und Technikern) mit zusätzlich themenbezogenen Zusatzqualifikationen / Fortbildungsmaßnahmen oder individuellen praktischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen nachgewiesen werden. Ein ergänzender formloser Nachweis kann über bereits ausgeführte Bildungsangebote/Schulungen erfolgen (zeitlicher Ablauf, Inhalte, angesprochene Teilnehmer).
 - b. Pädagogische / didaktische Kompetenzen können durch qualifizierte Lehr bzw. Seminartätigkeit oder anerkannte pädagogische Fortbildungsmaßnahmen in der Inhaltsvermittlung nachgewiesen werden.

4 Anforderungen an Inhalte der Weiterbildungsangebote und Prüfung

4.1 Inhalte der Weiterbildungsangebote

Die Einhaltung nachgenannter Anforderungen müssen vom Weiterbildungsträger durch Verpflichtungserklärung bestätigt werden:

1. Weiterbildungsangebote müssen produktneutral durchgeführt, Weiterbildungsinhalte softwareneutral gestaltet werden (Wenn nicht anders möglich, sollten zumindest zwei Konkurrenzprodukte verwendet und deren Funktionalitäten vorgeführt werden).
2. Ziel ist, Weiterbildungsangebote an den Inhalten der jeweils gültigen Richtlinie bS/VDI 2552 Blatt 8 „BIM – Qualifikationen“ zu orientieren (Veröffentlichung voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018). Für Weiterbildungsangebote auf Basis weiterer Programmgeber (XY) sind darüber hinaus jeweils gültige Curricula des jeweiligen Programmgebers einzuhalten, zum Beispiel bSI Learning Outcome Framework (LOF) oder „BIM Basis – XY“ bzw. „BIM Professional – XY“.

Weiterbildungsangebote müssen die definierten Ziele der jeweiligen unter 4.1.2 genannten Vorgaben erreichen. Die Einhaltung gilt es zu überprüfen, gegebenenfalls sind geplante Weiterbildungsinhalte / Curricula einzureichen.

4.2 Prüfungen

Die Einhaltung nachgenannter Anforderungen müssen vom Weiterbildungsträger durch Verpflichtungserklärung bestätigt werden:

1. Prüfungen sollen den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, den Fortbildungserfolg, d. h. den Zuwachs an Kenntnissen und Fertigkeiten, zu überprüfen. Die erfolgreiche Prüfung bildet die Voraussetzung für die Bescheinigung einer erfolgreichen Lehrgangsteilnahme durch den Anbieter und die Ausstellung eines diesbezüglichen Zertifikats.
2. Die Art der Prüfung muss den Kursteilnehmern vor dem Kursbeginn bekannt gegeben werden.
3. Soweit der Weiterbildungsträger das Recht beantragt, Zertifizierungen nach dem bSI LOF (siehe 4.1.2) durchführen zu dürfen, verpflichtet er sich mit Antragstellung, die Prüfung mit dem von bSI entwickelten Prüfungstool durchzuführen.
4. Soweit von Programmträgern in Abstimmung mit planen – bauen 4.0 auf Basis von Curricula „BIM Basic – XY“ bzw. „BIM Professional – XY“ Prüfungsordnungen und –inhalte für die Abschlussprüfung zur Verfügung gestellt werden, wird deren Nutzung in Ergänzung zum Curriculum verpflichtend.
5. Der Kursteilnehmer erhält ohne Prüfungsteilnahme eine Bestätigung des Veranstalters für den Besuch des Kurses.
6. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird dies dem Kursteilnehmer vom Anbieter durch ein Zertifikat bestätigt, das nachstehend abgebildetes Logo von pb4.0 enthalten darf:



4.3 Dokumentation / Qualitätssicherung

Die Einhaltung nachgenannter Anforderungen durch den Bildungsträger müssen von diesem durch Verpflichtungserklärung bestätigt werden:

1. Qualität der Lehrmaterialien: Den Kursteilnehmern ist ein Handout in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Die angestrebten Lernziele müssen hierin dokumentiert sein. Unterlagen von Drittanbietern können mit entsprechendem Lizenznachweis genutzt werden.
2. Feedback System: Die Einrichtung eines Evaluierungs- und Beschwerdemanagementsystems ist nachzuweisen. Ziel ist ein kontinuierliches Kursteilnehmerfeedback und damit verbundene Verbesserungen der Veranstaltungen zu ermöglichen. Alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sollen dieses Feedback zum Veranstaltungsende anonym ausfüllen.
3. Dokumentation: Fortwährende Dokumentation über Beschwerdemanagement in anonymer Form, Seminarplan, Trainer, Teilnehmerlisten, Schulungsinhalte (Qualität, Einheitlichkeit und Trainer).

Der Nachweis der in Abschnitt 4.3 genannten Anforderungen ist für Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu deren gesetzlichen Pflichten die Aus-, Fort und Weiterbildung gehören (Kammern, Hochschulen) nicht erforderlich.

4.4 Listungs- bzw. Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Listung bzw. Anerkennung ist durch den Weiterbildungsträger im Internet durch Registrierung im planen-bauen 4.0 Weiterbildungs-Portal zu stellen, unter Nachweis bzw. Bestätigung der nachfolgenden Anforderungen (für Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu deren gesetzlichen Pflichten die Aus-, Fort und Weiterbildung gehören sind nur 4.4.2, 4.4.6 bis 4.4.9 nachzuweisen):

1. an die Eignung des Bildungsträgers gemäß Abschnitt 3.1 – Nachweis z.B. durch Situationsbeschreibung, schriftliche Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen / Verpflichtungserklärung, Bilder, Angabe Handelsregisternummer,
2. an die Eignung der Lehrkräfte gemäß Abschnitt 3.2 – Nachweis durch Verpflichtungserklärung sowie gegebenenfalls Einreichung Vitae, ergänzende Beschreibungen
3. an die Inhalte der Bildungsangebote gemäß Abschnitt 4.1 – Nachweis durch Verpflichtungserklärung und gegebenenfalls durch Einreichung geplanter Weiterbildungsinhalte / Curricula / Schulungsunterlagen
4. an Prüfungen gemäß Abschnitt 4.2 – Nachweis durch Verpflichtungserklärung
5. an Dokumentation und Qualitätssicherung gemäß Abschnitt 4.3 – Nachweis z.B. Verpflichtungserklärung bzw. schriftliche Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen.
6. Bestätigung der Akzeptanz und Entrichtung der vollständigen Gebühren gemäß Abschnitt 4.5,
7. Unterzeichnung der Überlassungsvereinbarung (Logo-Nutzung),
8. Einverständniserklärung Darstellung auf der planen-bauen 4.0 Webseite als gelisteter bzw. anerkannter Weiterbildungsträger mit Verlinkung,
9. Einverständniserklärung, dass pb4.0 im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bzw. bei vermuteten Abweichungen von bestätigten Anforderungen jederzeit eine Begutachtung der Weiterbildungsträgers vornehmen zu darf.

Die Listung / Anerkennung hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren und kann danach jeweils durch erneute Antragstellung verlängert werden. Abweichungen von den im Rahmen der bestätigten Listungs- / Anerkennungsgrundlagen sind umgehend zu melden. Im Rahmen der Antragstellung zur Verlängerung der Listung / Anerkennung ist die Einhaltung vorgenannter Anforderungen erneut zu bestätigen.

4.5 Gebühren

Für die Anerkennung / Listung werden mit Stand 01.09.2017 folgende Gebühren* erhoben:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. BIM Basis: Elektronisches Anmeldeverfahren und Auswertung Listung, Überlassungsvertrag Logo pb4.0 | 750,00 € / p.2a. |
| 2. BIM Professional: Elektronisches Anmeldeverfahren und Registrierung, Listung als anerkannter Weiterbildungsanbieter, Anerkennungsurkunde, Überlassungsvertrag Logo pb4.0 | 2.000,00 € / p.2a. |
| Soweit erforderlich (BIM Professional): Begutachtung des Weiterbildungsträgers | 750,00 € zzgl. Reisekosten |

* Die Gebühren verstehen sich zzgl. jeweils gültiger MwSt.

5 Mitgeltende Unterlagen

Derzeit keine mitgeltenden Unterlagen. Ziel ist es, zukünftig folgende Unterlagen in Bezug zu nehmen: Richtlinie bS/VDI 2552 Blatt 8 „BIM – Qualifikationen“ (nach Erscheinen) bzw. für spezielle Anwendergruppen bzw. Programmgeber (XY), bSI Learning Outcome Framework (LOF), „BIM Basic – XY“, „BIM Professional – XY“.

6 Sonstiges

planen-bauen 4.0 GmbH behält sich vor, im Rahmen der Listung / Anerkennung oder bei Notwendigkeit jederzeit eine Begutachtung des Weiterbildungsträgers vorzunehmen. Die Notwendigkeit ergibt sich zum Beispiel daraus, dass der bewerbende Antragsteller gänzlich unbekannt ist. Begutachtungen können beispielsweise auch dann durchgeführt werden, wenn Hinweise auf Abweichungen von den zugesicherten Anerkennungsanforderungen vorliegen. Die pb4.0 behält sich zudem vor, die Listung / Anerkennung bei nach Aufforderung nicht fristgemäß abgestellten Mängeln zu entziehen.

Gez. Beirat Weiterbildung der planen-bauen 4.0 GmbH